

Curriculare Fortbildung „Psychotherapie in der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII“

An wen richtet sich die Fortbildung?

- Psychologische Psychotherapeut*innen (PP)
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen (KJP)
- Psychologische Psychotherapeut*innen mit Zusatzqualifikation KJP
- Psychotherapeut*innen in weit fortgeschrittener Ausbildung (Achtung, Abschluss eines eigenen Trägervertrages erst nach Vorliegen einer Approbation als PP/KJP möglich)

...wenn sie einen **Trägervertrag mit der für den Bereich Jugend zuständigen Senatsverwaltung** in Berlin anstreben um im Auftrag der Berliner Jugendämter Psychotherapien im Rahmen der Jugendhilfe (Erzieherische Hilfen nach §27 SGB VIII und Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII) anbieten zu können

Welche Inhalte sind verpflichtend im Rahmen der Fortbildung?

Grundlage bildet das Curriculum für Psychotherapie in der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII. Der theoretische Teil gilt, bis auf die obligatorisch zu belegenden Veranstaltungen, als erbracht, wenn eine Ausbildung als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in bzw. die Zusatzqualifikation KJP absolviert wurde. Alternativ kann ein Nachweis über das im Rahmen der Ausbildung absolvierte theoretische Curriculum angefordert werden (d.h. eine Übersicht, aus der ersichtlich wird, welche Themen vermittelt wurden)

Als **obligatorisch** zu belegen sind folgende Module des Curriculums*:

- Modul 1: **Einführung der therapeutischen Arbeit im psychosozialen Netz**
- Modul 2: **Kindeswohlgefährdung**
- Modul 3: **2 Behandlungsfälle unter zertifizierter KJHG-Supervision**
mindestens zwei Behandlungsfälle nach §§27 bzw. 35a SGB VIII mit je min. 80 (bis 100) Fachleistungsstunden; bis zu 25 Einheiten KJHG-Supervision (durch PtK Berlin zertifiziert; min. 1 bis max. 8 Fachleistungsstunden je Supervisionseinheit)
- Modul 4: **Abschlusskolloquium**
Durchführung durch Mitglieder der PtK Berlin, die eine zertifizierte KJHG-Supervision leiten

Wie sieht die Dokumentation eines Fallberichts aus, der zur Absolvierung des Abschlusskolloquiums gefordert wird?

Gliederung des Fallberichts (vgl. auch Musterträgervertrag):

- Bericht zur Einleitung der Therapie (gründliche Anamnese, Diagnostik und Indikation) bzw. Verlängerungsantrag;
- Darstellung der Therapieziele in Abstimmung mit den Hilfeplanziele;
- Abstimmung mit und Einbeziehung der Bezugspersonen;
- Vereinbarungen mit dem Kind/Jugendlichen und dessen Bezugspersonen



- Ergebnis der Psychotherapie: Selbstkritische Reflexion der Veränderungen sowie Indikatoren, an denen ggf. eine Katamnese ansetzen könnte;
- Überprüfung und ggf. Modifizierung von Therapiezielen und therapeutischem Vorgehen während des gesamten Hilfeprozesses;
- Evaluation und Bewertung des Therapieprozesses, der Einbindung der Bezugspersonen, der Akzeptanz und der Zufriedenheit der Beteiligten mit dem Therapieergebnis.

Der Bericht sollte einen Umfang von maximal 4-5 Seiten haben; im Falle eines Verlängerungsantrages max. 11-12 Seiten inklusive Therapieverlaufsdarstellung.

Wo finde ich kammerzertifizierte Veranstaltungen oder andere Angebote im Rahmen des Curriculums?

Diese finden Sie im Veranstaltungskalender unter dem Stichwort „KJHG“. Bitte beachten Sie, dass die Module 1 und 2 oft gemeinsam angeboten werden. Die Supervision erfolgt, anders als in der Ausbildung, verfahrensübergreifend.

Wie melde ich mich zum Abschlusskolloquium an?

Der*die Supervisor*in erteilt der PtK Berlin eine Empfehlung zum Abschlusskolloquium. Diese koordiniert anschließend einen Termin mit einem*einer Moderator*in für die Leitung des Abschlusskolloquiums.

Die Kosten für das Abschlusskolloquium betragen je teilnehmender Person 100€. Die Bescheinigung der PtK Berlin über den erfolgreichen Abschluss des KJHG-Fortbildungscurriculums beträgt 10€.

Welche Voraussetzungen gelten bei der Senatsverwaltung für den Abschluss eines Trägervertrages?

- Approbation als PP/KJP/PP mit Zusatzqualifikation KJP
- Erweitertes Führungszeugnis
- Nachweis des KJHG-Fortbildungscurriculum:
 - a) Nachweis über theoretischen Teil, ausgestellt durch PtK Berlin *oder*
 - b) bei Verlängerung Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des gesamten Curriculums

Innerhalb der fünf Jahre, in denen der erste Trägervertrag gilt, müssen die oben aufgeführten **zwei Behandlungsfälle nach §§27 bzw. 35a SGB VIII mit je 80-100 Behandlungsstunden dokumentiert und nachgewiesen** werden.

Welche Voraussetzungen gelten bei der Senatsverwaltung für die Verlängerung eines Trägervertrages?

Um einen zweiten Trägervertrag zu erhalten, muss das Abschlusskolloquium erfolgreich absolviert worden sein. Ist dies der Fall, stellt die PtK Berlin auf formlosen Antrag eine Urkunde aus, in welcher bei Erfüllen aller Voraussetzungen die Absolvierung des Fortbildungscurriculums bescheinigt wird (s.o.).

Zudem ist ebenfalls, auch bei weiteren Verlängerungen, der Nachweis von 250 Fortbildungspunkten im Zeitraum des Trägervertrages notwendig.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an die Ansprechperson der Geschäftsstelle, Frau Tanja Jacobi
030 - 887140 – 13 / jacobi@psychotherapeutenkammer-berlin.de